
Eingereicht durch:	Eingang BVV:	23.07.2015
Herr Müller, Götz - Fraktion der CDU		
Herr Vollmert, Frank – Fraktion der SPD	Weitergabe an BA:	30.07.2015
Herr Nöll, Oliver – Fraktion DIE LINKE		
	Fälligkeit (Eingang BVV):	14.08.2015
	Beantwortet:	26.10.2015
Antwort von:	Erledigt:	26.10.2015
Abt. Familie, Gesundheit und Personal	Erfasst:	30.07.2015
	Geändert:	

Baerwaldbad - woran hängt´s? (oder - warum mauert das Gesundheitsamt?)

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin
Abt. Familie, Gesundheit und Personal

06.10.2015

zu der Schriftlichen Anfrage nehme ich wie folgt Stellung:

Die Einrichtungen des Badewesens unterliegen gemäß den §§ 10 und 12 des Gesundheitsdienst-Gesetzes (GDG) der Überwachung durch das zuständige Gesundheitsamt. Dieser gesetzliche Überwachungsauftrag zielt auf die Einhaltung der Anforderungen der Hygiene und der Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 GDG).

Schwimm- und Badebeckenwasser muss nach § 37 Abs. 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) so beschaffen sein, dass durch seinen Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger, nicht zu besorgen ist. Hierbei obliegt dem Gesundheitsamt sowohl die Kontrolle der Einhaltung der Betreiberpflichten als auch die Überwachung von Wassergewinnungs- und Wasserversorgungsanlagen sowie Schwimm- und Badebecken, einschließlich ihrer Wasseraufbereitungsanlagen (§ 37 Abs. 3 IfSG).

Die zu treffenden Maßnahmen sind in § 16 Abs. 1 und 2 IfSG geregelt. Das Gesundheitsamt ordnet die notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung der Hygieneanforderungen und zur Verhinderung von Gesundheitsgefahren an.

Die gesetzlichen Vorgaben durch das Infektionsschutzgesetz, die Trinkwasserverordnung, die Empfehlungen des Umweltbundesamtes, die DIN-Normen, die DVGW-Arbeitsblätter und die allgemein anerkannten Regeln der Technik stellen an den Schwimmhallenbetreiber hohe Anforderungen.

In den Verwaltungsvorschriften für die Überwachung der Hygiene in Einrichtungen des Badewesens - mit Ausnahme von Freibädern - vom 28.05.2015 ist unter Pkt. 4 die Überwachung durch das Gesundheitsamt geregelt. Danach hat das Gesundheitsamt die Einrichtungen des Badewesens mindestens einmal jährlich zu besichtigen. Bei der Ortsbesichtigung kontrolliert das Gesundheitsamt die Erfüllung der Pflichten des Betreibers sowie die Einhaltung der Anforderungen an die Hygiene und der Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten. Hierbei sind insbesondere zu kontrollieren:

- a) die Duschen und sonstigen Trinkwasserinstallation
- b) der Wasserkreislauf des Beckenwassers einschließlich der Wasseraufbereitung
- c) die Umkleidebereiche

- d) die Sanitärbereiche
- e) die Barfußbereiche
- f) die Sitzflächen
- g) die raumlufthechnischen Anlagen,
- h) die Attraktionen der Schwimm- und Badebeckenanlage
- i) die Abfallbeseitigung sowie
- j) die Vorkehrungen zur Verhütung von Unglücksfällen einschließlich der Ausstattung für Erste-Hilfe-Maßnahmen

Ferner hat auf Veranlassung des Gesundheitsamts einmal jährlich in der Einrichtung die Entnahme von Wasserproben zur mikrobiologischen, chemischen und physikalisch-chemischen Untersuchung in Anlehnung an die Empfehlung des Umweltbundesamtes vom 04.12.2013 zu erfolgen. Die Betriebskontrolle der Wasserbeschaffenheit (Zeitfolge der Kontrollen, Probenahme) und der Untersuchungsumfang sind in der DIN 19643-1 geregelt. Danach ist Füllwasser aus der Eigenversorgung (hier: Brunnen) zusätzlich mikrobiologisch zu untersuchen.

Die amtliche Untersuchung der Wasserproben wird vom Landeslabor Berlin-Brandenburg durchgeführt. Das Gesundheitsamt beurteilt die Wasserqualität nach Eingang der übermittelten Untersuchungsbefunde und ordnet ggf. zusätzliche Untersuchungen des Schwimm- und Badebeckenwassers an.

Frage 1

Zu welchen Zeitpunkten und auf welchen Wegen hat das Gesundheitsamt dem Träger des Baerwaldbades, TSB Wasserratten e.V. Auflagen und Kriterien zur Wiedereröffnung des Schwimmbetriebes benannt?

Antwort:

Dem TSB Wasserratten wurden als Träger des Baerwaldbades mit den Bescheiden des Gesundheitsamts vom 26.03.2015 („kleine“ Halle) und 22.05.2015 („große“ Halle) schriftlich und gegen Empfangsbekennnis Auflagen erteilt, deren Erledigung die Voraussetzung für die Wiederaufnahme des Schwimm- und Badebetriebes sind.

Frage 2

Aus welchem sachlichen Grund hat das Gesundheitsamt den Termin zur Begehung des Baerwaldbades, welcher zwecks Kontrolle der Erfüllung der Auflagen des Gesundheitsamts von Seiten des Trägervereins TSB Wasserratten e.V. vorgeschlagen wurde, abgesagt?

Antwort:

Sofern hier der Terminvorschlag 22.07.2015 des RA Stellbaum vom 15.07.2015, die „Gesamtabnahme“ betreffend, gemeint ist, konnte eine Terminbestätigung nicht erfolgen, da wesentliche Auflagen zu diesem Zeitpunkt nicht umgesetzt waren und bis heute nicht erledigt sind.

Frage 3

Eine Übersendung von Kopien der entsprechenden Gesprächs- und Entscheidungsvermerke ist hier in Anbetracht der Dringlichkeit der Anfrage ausreichend, solange aus Ihnen der Grund für die Absage hervorgeht.

Antwort:

Als Anlage wird noch einmal der bereits bekannte ausführliche Vermerk des Gesundheitsamts vom 13.08.2015 zu dem vereinbarten Ortstermin am 31.07.2015 im Rahmen der Inaugenscheinnahme der beiden Schwimmbecken vor dem Wiederbefüllen mit Wasser beigefügt.

Frage 4

Welche Auflagen und Kriterien zur Wiederöffnung des Schwimmbetriebes wurden von Seiten des Trägervereins bisher erfüllt und zu welchem Zeitpunkt gedenkt das Gesundheitsamt eine Begehung und Abnahme des gesundheitlich unbedenklichen Betriebes des Baerwaldbades nachzuholen?

Antwort:

Der Trägerverein hatte eine Fachfirma mit einem Funktionstest der Lüftungsanlagen beauftragt. Die Fachfirma bestätigte im Ergebnis, dass die Anlagenteile im konstruktionsbedingten Zustand einwandfrei funktionieren. Ein Konzept, wie der Betreiber künftig eine ausreichende Be- und Entlüftung gewährleisten will, liegt bisher nicht vor. Ferner wurde nicht dargelegt, wie die raumlufttechnische Anlage zukünftig betrieben wird, um die Gesundheitsgefahren zu beseitigen und die Anforderungen an die Hygiene einzuhalten. Nach Kenntnis des Gesundheitsamts wurde die Anlage bisher ausschließlich im Umluftbetrieb gefahren. Nach Einschätzung der beauftragten Fachfirma ist die ständige Anwesenheit eines sachverständigen Haustechnikers erforderlich, da die lufttechnische Anlage überwiegend per Handsteuerung erfolgt. Es wurde ausdrücklich betont, dass es sich um keine reine Umluft-Anlage handelt, der Betrieb über Zu- und Abluft jedoch sehr kostenintensiv sei.

Darüber hinaus wurde im Bereich der „kleinen“ Halle abblätternde Farbe im Decken- und Wandbereich abgestoßen, wobei sich der bauliche Zustand augenscheinlich nicht nachhaltig verbessert hat. Bereits nach kurzer Zeit waren erneut großflächige Farbablätterungen festzustellen. Weiterhin ist das Becken mit einem Netz überspannt, das die grobe Verunreinigung des Badewassers verhindern soll. In den Dusch- und Sanitärbereichen sind teilweise Duschköpfe und Armaturen ausgetauscht und Fliesenschäden beseitigt worden. Der Erste-Hilfe-Raum wurde funktionsgebunden ausgestattet. Unfallgefahren im Bereich der Startblöcke wurden beseitigt.

Die in den Schwimmbecken nach Ablassen des Wassers festgestellten Mängel wurden zwischenzeitlich beseitigt.

Ein erneuter Ortstermin hat im Beisein mindestens eines Fragestellers am 31.07.2015 stattgefunden.

Eine Abnahme des gesundheitlich unbedenklichen Betriebes des Baerwaldbades kann erst stattfinden, wenn die maßgeblichen Auflagen des Gesundheitsamts (Bescheide vom 26.03.2015 und 22.05.2015) seitens des Betreibers umgesetzt sind und eine Gesundheitsgefährdung der Nutzerinnen und Nutzer nicht mehr zu befürchten ist. Der Betreiber hat dem Gesundheitsamt bisher nicht die Trinkwasserqualität des in den Dusch- und Sanitärbereichen genutzten Brunnenwassers nachgewiesen. Diesbezüglich ist erneut auf die unterschiedlichen Anforderungen an Badewasser bzw. Trinkwasser in Sanitärbereichen hinzuweisen.

Gemäß § 37 Abs. 1 IfSG muss Wasser für den menschlichen Gebrauch so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger, nicht zu besorgen ist. Die TrinkwV regelt die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch, im Folgenden als Trinkwasser bezeichnet (§ 2 Abs. 1 TrinkwV). Das gesamte System der Trinkwasserinstallation einschließlich der Duschen und Handwaschbecken unterliegt den Anforderungen und dem Regelungsbereich der TrinkwV 2001 und damit der Überwachung durch das Gesundheitsamt (§ 18 TrinkwV). Im Rahmen der Überwachung nach § 18 hat das Gesundheitsamt die Erfüllung der Pflichten zu prüfen, die dem Unternehmer und dem sonstigen Inhaber einer Wasserversorgungsanlage auf Grund dieser Verordnung obliegen (§ 19 TrinkwV).

Dem Gesundheitsamt war bekannt, dass auf dem Grundstück Baerwaldstr. 64/67 eine Grundwasserförderung erfolgt und daraus der Bedarf an Wasser ausschließlich zum Betrieb der Schwimmbecken gedeckt wird. Da der Gebäudekomplex über einen zentralen Trinkwasseranschluss der Berliner Wasserbetriebe verfügt und auch entsprechend Trinkwasser entnommen worden ist, ist das Gesundheitsamt davon ausgegangen, dass für Duschen und Handwaschbecken grundsätzlich Trinkwasser aus der Wasserversorgungsanlage (öffentlicher Trinkwasseranschluss) entnommen wird. Erst mit Änderungsbescheid der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung vom 08.04.2015 ist dem Gesundheitsamt bekannt geworden, dass das Brunnenwasser auch für den Betrieb der Duschen und Sanitäranlagen

genutzt wird. Rechtsgrundlage für den genannten Bescheid ist das Berliner Betriebe-Gesetz i.V.m. der Verordnung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung Berlins und deren Benutzung. Mit Schreiben der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt vom 16.03.2015 wurde der 1. Vorsitzender des TSB-Wasserratten e.V. im Rahmen der wasserbehördlichen Erlaubnis u.a. auf die Betreiberpflicht zur Kontrolle der Grundwasserqualität gemäß den Anforderungen der TrinkwV hingewiesen. Aufgrund des Änderungsbescheides vom 08.04.2015 wurde er mit Schreiben vom 27.04.2015 aufgefordert, dem Gesundheitsamt die technischen Pläne der bestehenden Wasserversorgungsanlagen und Prüfberichte von Untersuchungen des Brunnenwassers gemäß Trinkwasserverordnung vorzulegen. Auch wurde dem Vereinsvorsitzenden und seinen Mitarbeitern mehrfach erläutert, dass das Wasser für den menschlichen Gebrauch – Wasser zum Duschen und zum Händewaschen – den Anforderungen der TrinkwV entsprechen muss und so das Erfordernis besteht, dass das Wasser aus den Brunnen nach den Vorgaben dieser Verordnung zu untersuchen ist.

Umfang und Häufigkeit der Untersuchungen sind in Anlage 4 TrinkwV geregelt. Danach ist der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage verpflichtet, jährlich eine umfassende Untersuchung und 4 routinemäßige Untersuchungen des Trinkwassers zu veranlassen. Entsprechende Analysen von Untersuchungen des Trinkwassers liegen dem Gesundheitsamt bisher nicht vor. Auch im Rahmen des Ortstermins am 31.07.2015 wurden erneut Handwaschbecken vorgefunden, die mit dem Hinweis „Kein Trinkwasser“ versehen waren.

Bei Nutzung des vorhandenen Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgung Berlins würde dieser Untersuchungsumfang - bis auf die Untersuchungspflicht auf Legionellen (§ 14 Abs. 3 TrinkwV) - entfallen.

Darüber hinaus hat der Betreiber bisher nicht nachgewiesen, wie er eine ausreichende Be- und Entlüftung in dem Gebäudekomplex künftig sicherstellen will. Der alleinige Nachweis der Funktionsfähigkeit der raumluftechnischen Anlage ist hier nicht ausreichend, wenn der den Anforderungen entsprechende Betrieb der Anlage fachlich nicht sichergestellt ist. Ohne die permanente und dauerhafte Gewährleistung einer ausreichenden Be- und Entlüftung sind weder die Wand- und Deckenschäden einzudämmen bzw. dauerhaft zu beseitigen, noch eine gesundheitlich unbedenkliche Raum- und Atemluft sicherzustellen. Dem Gesundheitsamt wurden seitens des Betreibers darüber hinaus bisher auch nicht die geforderten detaillierten Reinigungs- und Desinfektionspläne vorgelegt, die als Grundlage für die Gewährleistung eines ausreichenden Reinigungsmanagements anzusehen sind, um Infektionen zu verhindern.

Frage 5

Um zeitnahe – mindestens jedoch fristgerechte – Beantwortung dieser Anfrage wird gebeten. Sofern die Beantwortung nicht fristgemäß erfolgen sollte, wird vorsorglich um Nennung der Gründe für die ggf. eingetretene Verspätung der Beantwortung gebeten.

Antwort:

Die Schriftliche Anfrage ist erst am 14.09.2015, 1 Monat nach Fälligkeit und mehr als 6 Wochen nach Weitergabe an das BA beim Gesundheitsamt eingegangen. Dadurch und in der Folge dann urlaubsbedingt war eine abschließende Bearbeitung erst jetzt möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Monika Herrmann